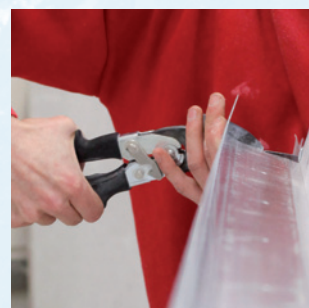
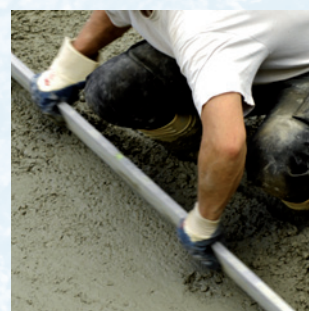




DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung
- Mindestlohn ab 01.01.2012

1

2

2011

**AKTION
IMPULSE FÜR DEN
WOHNUNGSBAU
KÄMPFT FÜR
BESSERE WOHNUNGS-
BAUPOLITIK**

S. 5

**10 JAHRE BAUEN MIT IQ
VORSITZENDER RÖSSNER
BLICKT MIT STOLZ ZURÜCK
UND MIT ZUVERSICHT
NACH VORNE**

S. 8

**SOZIALKASSEN
DER BAUWIRTSCHAFT
SOZIALKASSEN-
BEITRÄGE 2012**

S. 16

**KREDITANSTALT FÜR
WIEDERAUFBAU (KFW)
STARTET NEUES
FÖRDERPROGRAMM
„ENERGETISCHE
STADTSANIERUNG“**

S. 21

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2011 und 08/2011 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in der März-Ausgabe von BLICKPUNKT BAU haben wir an dieser Stelle eine Prognose zur Entwicklung der bayerischen Bauwirtschaft in diesem Jahr gewagt. Zwischenzeitlich ist das Jahr 2011 fast schon wieder zu Ende und es ist Zeit, Bilanz zu ziehen – und die Güte unserer Prognose zu bewerten. Um es vorweg zu nehmen: Unsere positiven Erwartungen haben sich klar bestätigt.

Die Turbulenzen rund um den Euro, insbesondere die Angst der Privathaushalte vor steigender Inflation, haben zu einer Flucht in das sog. „Betongold“ geführt und endlich den Einfamilienhaus- und Wohnungsbau in Fahrt gebracht. Zwar liegen bislang nur die Zahlen bis einschließlich September vor (siehe hierzu Seite 31 in diesem Heft). An dem erfreulichen Umsatzplus von gut 20% in diesem Segment wird sich aber – der ungewöhnlich günstigen Witterung im Herbst sei Dank – nichts Wesentliches mehr ändern. Euphorie ist gleichwohl nicht angebracht. Die niedrige Basis des Vorjahres und die sehr unterschiedlichen Witterungsverhältnisse der Vergleichsjahre relativieren die beeindruckende Zahl deutlich. Wir werden daher nicht nachlassen, für eine Wohnungsbaupolitik einzutreten, die den veränderten demographischen und energetischen Anforderungen Rechnung trägt und für eine Verstetigung auf dem in Bayern erforderlichen, deutlich höheren Niveau sorgt.

Auch der Gewerbebau hat aufgrund des positiven gesamtwirtschaftlichen Umfelds, insbesondere im 1. Halbjahr, erheblich dazu beigetragen, dass das Jahr 2011 für die Bauwirtschaft als eines der positivsten in der jüngeren Vergangenheit in Erinnerung bleiben wird.

Der öffentliche Bau hatte noch 2009 dafür gesorgt, dass die Bauwirtschaft mit einem blauen Auge durch die damalige Krise kam. Im letzten Jahr hatte er dann aber deutlich nachgelassen und blieb auch in diesem Jahr schwach. Das überrascht nicht, ist aber in Anbetracht des teilweise desolaten Zustands der öffentlichen Infrastruktur volkswirtschaftlich nicht hinnehmbar.

Für das vor der Tür stehende neue Jahr zeichnet sich ab, dass sich an dieser Zweiteilung – positive Entwicklung im Wohnungs- und Gewerbebau, schwacher öffentlicher Bau – nichts Wesentliches ändert. Lediglich beim Gewerbebau wird man vor dem Hintergrund des unsicheren gesamtwirtschaftlichen Umfelds vorerst „auf Sicht“ fahren müssen.

Der Stellenwert unserer Branche in der öffentlichen Wahrnehmung hat sich in diesem Jahr deutlich verbessert. Hieran hat neben der erfreulichen konjunkturellen Entwicklung die sog. „Energiewende“ nicht unerheblichen Anteil. Sie macht mit ihren vielfältigen Herausforderungen unsere Branche zu einer Schlüsselbranche. Der veränderte Bedarf im Bereich der Erzeugung und des Transports von Energie – Gaskraftwerke, Windparks, Leitungsinfrastruktur – und die steigenden Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden strafen diejenigen, die in der Vergangenheit darauf verwiesen haben, Deutschland sei bereits gebaut, Lügen. Deutschland steht in den nächsten Jahren vor einem gewaltigen Umbau, der nur mit einer starken Baubranche zu bewältigen sein wird.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Gesamtbayerische Obermeistertagung am 25. November 2011
- 5 Aktion Impulse für den Wohnungsbau kämpft für bessere Wohnungsbaupolitik
- 7 Ab 2012 wieder Förderung der Nachrüstung von Rußpartikelfiltern für PKW und leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 t
- 7 Neuer Gefahrtarif der BG BAU
- 8 10 Jahre Bauen mit IQ Vorsitzender Rössner blickt mit Stolz zurück und mit Zuversicht nach vorne

RECHT

- 9 Aus unserer Arbeit: Welcher Stundensatz kann abgerechnet werden, wenn ein Polier Arbeiten eines niedriger Qualifizierten ausführt?
- 10... Anspruch auf Schadensersatz für beschädigte Bauleistung vor Abnahme
- 11... Pflicht des Auftragnehmers zur Prüfung der Vorleistung

STEUERN

- 12... Lohnsteuer – Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
- 12... Lohnsteuer – Baucontainer keine regelmäßige Arbeitsstätte

- 13... Umsatzsteuer – Vereinfachte elektronische Rechnung
- 13... Steuerliche Betriebsprüfung – Richtsätze für das Bauhandwerk
- 14... Alle 42 Jahre eine Prüfung

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 15... Mindestlöhne im Baugewerbe Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages vom 28. April 2011
- 15... Neue Mindestlöhne ab 1. Januar 2012
- 16... Sozialkassen der Bauwirtschaft Sozialkassenbeiträge 2012
- 17... Rentenversicherungsbeitrag sinkt 2012
- 17... Vorsicht Bußgeld! Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeiten, Mitführungspflicht von Ausweispapieren
- 18... Osterweiterung der Europäischen Union Verlängerung der Übergangsregelungen gegenüber Bulgarien und Rumänien

WIRTSCHAFT

- 19... KfW- Förderprogramme zur Energieeffizienz und Gebäudesanierung
- 20... Baukonjunkturmeter November 2011
- 20... E-Bilanz verschoben
- 21... Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) startet neues Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“

TECHNIK

- 22... ZDB-Ausschuss Umwelt, Technik und Unternehmensentwicklung personell und thematisch neu aufgestellt
- 22... Normenübersicht für die CE-Kennzeichnung

BERUFSBILDUNG

- 23... Bayern siegt beim 60. Bundesleistungswettbewerb der bauhandwerklichen Berufe in Feuchtwangen
- 24... LBB empfängt Delegation des ungarischen Bauverbandes EVOSZ
- 25... Meisterprüfungsverordnung Teile III und IV neu
- 25... Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2012

FACHGRUPPEN

- 26... Krefelder Brandschutzforum: Treffpunkt der Brandschutzprofis
- 26... Adolf Kugelman ist neuer Vorsitzender der Landesfachgruppe Hochbau
- 27... 10 Jahre Bauen mit IQ Jubiläumsveranstaltung in der Bayerischen BauAkademie

NACHRICHTEN

- 29... Bayerische BauAkademie nimmt neuen Turmdrehkran für Schulungen in Betrieb
- 29... Energieberaterlehrgang im Januar 2012

PERSÖNLICHES

- 30... Ehrenobermeister Hermann Harrer verstorben

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 31... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr



Gesamtbayerische Obermeistertagung am 25. November 2011

Der LBB hatte im November die Obermeister seiner Mitgliedsinnungen, die Vorsitzenden der Landesfachgruppen und die Leiter der Bezirklichen Geschäftsstellen zu seiner jährlichen Gesamtbayerischen Obermeistertagung in die Bayerische Bauakademie nach Feuchtwangen eingeladen.

Rund 90 Ehrenamtsträger und hauptamtliche Mitarbeiter unserer Mitgliedsinnungen waren der Einladung gefolgt, um sich über Neuigkeiten aus der Verbandsarbeit zu informieren und mit Kollegen zu diskutieren.

Bayerisches Baugewerbe 2020 – leistungsfähige Strukturen für die Zukunft

Die Herausforderungen, vor denen das Bayerische Baugewerbe steht, sind vielfältig. Es gilt, den Fachkräftebedarf zu sichern, die Bedeutung der Bauwirtschaft herauszustellen, das Image des Bauhandwerks zu verbessern und aktiv Baupolitik im Interesse des Mittelstands mitzugestalten. Die Innungen und ihr Verband müssen auf die vielfältigen politischen, technischen und rechtlichen Anforderungen, mit denen die Betriebe Tag für Tag konfrontiert werden, angemessen und vorausschauend reagieren. Um alle Anforderungen zu bewältigen, gilt es, die baugewerblichen Organisationen noch leistungsfähiger zu machen.

Präsident Franz Xaver Peteanderl und Hauptgeschäftsführer Andreas Demharter analysierten in ihren Berichten die gegenwärtige Struktur der baugewerblichen Organisation in Bayern und wiesen auf wichtige Problemfelder hin, vor denen

diese steht.

Eine wirksame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Innungen als Ergänzung der Arbeit des ZDB und des LBB spielt für deren Leistungsfähigkeit und Akzeptanz eine große Rolle. Hierauf wies Christian Huber, Geschäftsführer der Bauinnung Regensburg, in einem instruktivem Vortrag hin.

Ein wichtiger Baustein des Erfolges sei es dabei, vor Ort häufig in der Presse und in weiteren Medien vertreten zu sein. Die Innung wird dann als kompetente Fachorganisation wahrgenommen, sie wird für Mitgliedsbetriebe aber auch „Außen-seiterbetriebe“ attraktiver, kann sich mit ihren Zielen und Aufgaben klar positionieren und wichtige politische Themenfelder besetzen. Huber gab wichtige Tipps und Anregungen für eine erfolgreiche Pressearbeit der Innung.

Berufsbildung – Qualitätsanforderungen an überbetriebliche Ausbildungsstätten

Infolge der tarifvertraglichen Regelung in § 25 BBTV hat im September 2011 die flächendeckende Überprüfung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten begonnen. Ziel dieser Überprüfung ist die Kontrolle der Einhaltung von Mindest-



qualitätsanforderungen in den Ausbildungszentren. Olaf Techmer, Leiter der Abteilung Berufsbildung und Technik im LBB, informierte die Obermeister und Landesfachgruppenleiter über das Verfahren bei der Überprüfung der Einhaltung dieser Qualitätsanforderungen. Ein neuer Leitfaden der SOKA-BAU „Information zur Überprüfung der Einhaltung von Mindestqualitätsanforderungen in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten nach § 25 BBTV, Stand August 2011“ informiert umfangreich und detailliert über die tarifvertragliche Regelung und die Mindestqualitätsanforderungen, die an die überbetrieblichen Ausbildungsstätten gestellt werden, sowie über den Ablauf der Prüfungen.

Neue Vorschriften im Abfall- und Umweltrecht – Nachteile für die Bauwirtschaft

Dipl.-Ing. (FH) David Ostendorf, seit März 2010 Geschäftsführer des Fachverbandes Hoch- und Massivbau im Zen-

tralverband Deutsches Baugewerbe, informierte über einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Der derzeitige Entwurf belastet die mittelständischen Bauunternehmen massiv. Vor diesem Hintergrund bemühen sich die Verbände der baugewerblichen Organisationen derzeit, im laufenden Gesetzesverfahren Neuregelungen zu verhindern, die zu gewaltigen Abfallmengen führen würden, für die nicht genügend Deponieraum zur Verfügung stünde und um drohende hohe zusätzliche Kosten für Deponierung, Transporte und Gewinnung neuen Bodenersatzmaterials zu verhindern. Außerdem versuchen ZDB und LBB gemeinsam, geplante neue bürokratische Belastungen für Bauunternehmen im Zusammenhang mit Abfalltransporten zu verhindern.

Bei der Diskussion der Obermeister wurde deutlich: EUROCODES, ICT-Richtlinie, Fahrpersonalrecht – es gibt viele

baupraxisrelevante Entwicklungen auf europäischer Ebene, die derzeit in deutsches Recht überführt oder aktualisiert werden und deren Einführung in Deutschland von der baugewerblichen Organisation kritisch hinterfragt und begleitet werden. Ob neue technische Vorschriften oder Sozialgesetze – Ziel der baugewerblichen Verbände ist es immer, übermäßige bürokratische Belastungen für die Unternehmen zu vermeiden und für Praxis-tauglichkeit der Regelungen zu sorgen.

LBB vertieft Dialog: Veranstaltungen mit Innungsgeschäftsführern geplant

Um den Erfahrungsaustausch zwischen den Innungen und dem LBB weiter zu verbessern, lädt der LBB im kommenden Jahr alle Innungsgeschäftsführer der Mitgliedsinnungen am 14. Juni (Nordbayern) und am 19. Juni (Südbayern) zu Veranstaltungen ein.

Aktion Impulse für den Wohnungsbau kämpft für bessere Wohnungsbaupolitik

Die bayerischen Partner der Aktion Impulse für den Wohnungsbau in Bayern, zu denen auch der LBB gehört, haben auf einer viel beachteten Pressekonferenz am 9. Dezember 2011 in München ihr neues Positionspapier 2012 vorgestellt.

Seit 2008 kämpfen die in der *Aktionsgemeinschaft Impulse für den Wohnungsbau* zusammengeschlossenen Verbände auf Bundes- und auf Landesebene für eine dauerhafte und stetige Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau. Wir haben hierüber vielfach berichtet. Auf einer gemeinsamen Pressekonferenz haben die acht in der bayerischen Aktion Impulse für den Wohnungsbau zusammengeschlossenen Verbände und die IG BAU ihr neues Positionspapier 2012 vorgestellt. Neben aktuellen Daten und Fakten zum Wohnungsbau und Wohnungsbedarf in Bayern enthält das Papier auch eine gemeinsame Erklärung mit konkreten Forderungen zur Wohnungsbaupolitik.

1. Steuerliche Anreize im Wohnungsbau verbessern

Unsere Forderungen:

- **Lineare AfA von 2 auf
4 Prozentpunkte verdoppeln**

Um den tatsächlichen Werteverzehr einer Immobilie abzubilden, müssen u. a. technische Abnutzung und Alterseffekt berücksichtigt werden. Die technische Abnutzung wesentlicher Bauteile liegt regelmäßig unter 50 Jahren. Wir fordern daher die Verdopplung der linearen AfA auf 4 %. Dies würde den Werteverzehr korrekt wiedergeben und zu höheren Investitionen führen.

- **Erhöhte AfA von 8 Prozentpunkten in
den ersten 8 Jahren bei energetischem
und altersgerechtem Neubau
einführen („Klimaschutz-AfA“)**

Wir fordern die Einführung einer in den ersten Jahren auf 8 % erhöhten AfA. Dies kann an die Unterschreitung der Höchstwerte der jeweils geltenden Energieein-

sparverordnung sowie die Umsetzung von Kriterien für das altersgerechte Bauen geknüpft werden. Hinsichtlich der Abschreibungsmethode soll Wahlfreiheit bestehen, ob die Klimaschutzabschreibung von 8 % p.a. in den ersten 8 Jahren oder die verdoppelte lineare Gebäude-AfA in Höhe von 4 % in Anspruch genommen wird.

- **Steuerliche Förderung
der energetischen
Gebäudesanierung realisieren**

Die politisch angestrebte Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur gemeinsam bewältigt werden kann. Daher hat auch der Freistaat Bayern eine Mitverantwortung, die Sanierungsquote zur Erreichung der Klimaschutzziele in Deutschland zu steigern. Durch eine steuerliche Förderung kann ein erheblich größeres Potential an Investitio-

nen generiert werden, das bisher durch die KfW-Förderung nicht ausreichend mobilisiert wurde. Nur so kann das Sanierungstempo signifikant erhöht werden. Um eine deutlich verbesserte Energieeffizienz im Gebäudebestand zu erreichen, sind verschiedene Förderinstrumente auf Bundes- und Landesebene notwendig. Kredite wie auch Zuschüsse durch die KfW-Förderbank zielen auf andere Investorengruppen, als eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen. Alle drei Instrumente sind notwendig.

2. Fördervolumen der KfW-Programme „Energieeffizientes Bauen“ und „Energieeffizientes Sanieren“ erhöhen und verstetigen und durch Landesförderprogramme ergänzen

Unsere Forderung:

Das Fördervolumen im Bereich der KfW-Programme „Energieeffizientes Bauen“ und „Energieeffizientes Sanieren“ ist auf mindestens 2 Mrd. € jährlich anzuheben und auf diesem Niveau langfristig zu verstetigen. Wir begrüßen die Ankündigung des bayerischen Wirtschaftsministeriums, erforderlichenfalls die Bundesmittel für Bayern anteilig aufzustocken.

3. Ersatzneubau in die Förderung einbeziehen

Unsere Forderung:

Ersatzneubau als eine Variante der Sanierung und Modernisierung sollte in das bestehende Förderspektrum (z.B. Darlehen und Zuschüsse der KfW und mögliche Sonderabschreibungen) einbezogen werden, wenn auf einem bereits zu Wohnzwecken genutzten Grundstück nach dem Abriss ein neues, energieeffizientes Wohngebäude errichtet wird.

4. Erleichterte Genehmigung von Ersatzneubauten

Unsere Forderung:

Wir fordern, für Ersatzbauten, die anstelle energetisch unzureichend ausgestatteter und technisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll zu ertüchtigender Bestandsobjekte errichtet werden, Verwaltungs-

anweisungen zur Erteilung von Abweichungen, Befreiungen und Ausnahmen zu erlassen und so mit einer Argumentationshilfe auf eine die Ersatzneubauten erleichternde Verwaltungsübung hinzuwirken. Ersatzneubauten müssen mit energetisch zu ertüchtigenden Altbauten genehmigungsrechtlich gleichgestellt werden.

5. Förderung des altersgerechten Bauens verstetigen

Unsere Forderungen:

- Um den Gebäudebestand stärker als bisher an den demografischen Wandel anzupassen, muss das Programmvolumen von gegenwärtig rund 100 Mio. € jährlich auch 2012 und darüber hinaus erhalten und verstetigt werden.

- Außerdem sind die Fördermittel für das altersgerechte Bauen flexibler zwischen Darlehen und Zuschüssen zu strukturieren.

6. Attraktivität von Wohn-Riester steigern

Unsere Forderungen:

- Die Förderschädlichkeit bei berufs- oder altersbedingtem Verkauf der Immobilie muss beseitigt werden.
- Energetische Sanierungs- und altersgerechte Umbaumaßnahmen sind in die Förderung mit einzubeziehen.
- Auf die Verzinsung der Beiträge auf den fiktiven Wohnförderkonten ist zu verzichten.

- Der Höchstbetrag von 2.100 € pro Jahr sollte deutlich erhöht werden.

7. Wohnungsbaubremse EnEV 2012: Wohnungsbau muss wirtschaftlich bleiben

Unsere Forderung:

Wir stehen grundsätzlich zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und unterstützen diese. Aber eine weitere Verschärfung der energetischen Anforderungen an Wohngebäude braucht noch Zeit. Vor einer Festlegung der Eckpunkte einer neuen EnEV 2012 sollte eine gründliche Evaluation erfolgen. Hierbei sind die Auswirkungen der Anforderungen aus der EnEV 2009 auf den Neubau, aber insbesondere auch auf den Bestandsbau zu untersuchen.

Wir begrüßen das Bekenntnis der Bundesregierung in ihrem Energiekonzept vom September 2010 zu einer Abkehr von Mitteln des Ordnungsrechts bei einer Weiterentwicklung der EnEV hin zu einer stärker auf Marktanreize setzenden Konzeption für einen langfristigen Sanierungsfahrplan, der das Gebot der Wirtschaftlichkeit stärker berücksichtigt.

Das Positionspapier „Aktionspapier für den Wohnungsbau in Bayern 2012“ der bayerischen Initiative kann im Internet unter www.lbb-bayern.de Rubrik Pressecenter herunter geladen werden.



Ab 2012 wieder Förderung der Nachrüstung von Rußpartikelfiltern für PKW und leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 t

Wie bereits im Jahr 2009 und 2010 wird die Nachrüstung von Rußpartikelfiltern im Haushaltsjahr 2012 wieder mit einem Festbetrag von 330,- Euro gefördert.

Der ZDB hatte sich für eine Wiederaufnahme eingesetzt, nachdem die Förderung im Jahr 2011 ausgesetzt wurde.

Offener Kritikpunkt bleibt, dass die besonders betroffene Fahrzeuggruppe zwischen 3,5 und 12 t von allen Fördermaßnahmen ausgeschlossen ist.

Insgesamt werden 30 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, die für die Umrüstung von rund 90.000 Fahrzeugen ausreichen. Entsprechende Anträge können erst nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger (spätestens Anfang 2012) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden.

Informationen zur Förderung der Nachrüstung von Rußpartikelfiltern unter www.bafa.de.

Neuer Gefahrtharif der BG BAU

Die Vertreterversammlung der BG BAU hat kurz vor Ende der letzten Wahlperiode den zweiten Gefahrtharif der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft beschlossen. Er gilt zur Berechnung der Beiträge ab 01.01.2012 – und damit erstmals bei der Vorschusserhebung für das Jahr 2012 im Rahmen der Beitragsumlage für das Jahr 2011.

Der Gefahrtharif ist der interne Verteilungsschlüssel, der für eine risikogerechte Verteilung der zu zahlenden Beiträge zwischen den in der BG BAU zusammengefassten Gewerken sorgt. Der Finanzbedarf der BG BAU wird durch den Gefahrtharif nicht beeinflusst.

Die neuen Gefahrklassen wurden aus einer Gegenüberstellung der von den Unternehmen gemeldeten Arbeitsentgelte und den für Versicherungsfälle gezahlten Entschädigungsleistungen in den Jahren 2006 bis 2010 berechnet.

Die Gefahrklasse der für die Mitgliedsbetriebe besonders wichtigen Tarifstelle 100, Bauwerksbau, sinkt von bisher 16,1 auf 15,12. Der Gefahrtharif der Tarifstelle 200, Bauausbau und Fertigteilherstellung, steigt von 7,3 auf 7,48. Im Bereich des Tiefbaues wurden mehrere Tarifstellen zusammengefasst. Die Gefahrklasse für die neue Tarifstelle 300, Verkehrswege, Erd- und Leitungsbau, liegt bei 6,31 – und damit niedriger als die bisherigen Tarifstellen 300, Erd- und Straßenbau (bisher 7,3) und 320, Kanal- und Leitungsbau (bisher 9,4).

Die BG BAU hat in ihrer Zeitschrift *BG BAU aktuell* 4/2011 die Änderungen im Rahmen des neuen Gefahrtharifs ausführlich dargestellt.

Der neue Gefahrtharif kann im Internet unter www.lbb-bayern.de Mitgliederbereich/Arbeits- und Sozialrecht/Sozialrecht heruntergeladen werden.



10 Jahre Bauen mit IQ – Vorsitzender Rössner blickt mit Stolz zurück und mit Zuversicht nach vorne

Anlässlich der Feierlichkeiten zum 10jährigen Jubiläum des Vereins Bauen mit Innungs-Qualität e.V. trafen sich etwas über 100 Teilnehmer zu einer zweitägigen Veranstaltung in der Bayerischen BauAkademie.

Das Tagungsprogramm war gespickt mit Höhepunkten. Nach dem Motto: „*Von Kollegen lernen!*“ stellte Unternehmer List den Werdegang und das Erfolgsrezept seines Bauunternehmens in Nordhorn vor. Anschließend wurde die neue IQ-Toolbox vorgestellt, mit der für Mitgliedsbetriebe die Möglichkeit besteht, IQ-

Werbemittel zu individualisieren und über einen Internetshop bequem zu bestellen.

Am zweiten Tag faszinierte Joey Kelly die IQ-Betriebe mit seinem unglaublichen Vortrag „*NO LIMITS – Wie schaffe ich mein Ziel*“. Im Anschluss daran zeigte der Marketing- und Vertriebsexperte Wolf R.

Hirschmann wie man zu messbar mehr Markterfolg kommt. Die Veranstaltung endete mit einem „Marktplatz der Erfahrungen und Ideen“ bei dem die Teilnehmer innerhalb von kleinen Gruppen zu vorher festgelegten Themen diskutierten und Ihre Ergebnisse in der Gruppe vorstellten. ■



An dieser Stelle nochmals herzlichen Dank an das gesamte Personal der Bayerischen BauAkademie für einen reibungslosen Ablauf und die hervorragende Verköstigung.



Aus unserer Arbeit: Welcher Stundensatz kann abgerechnet werden, wenn ein Polier Arbeiten eines niedriger Qualifizierten ausführt?

Frage:

Nach Erstellung einer größeren Wohnanlage für einen Bauträger hatten wir nur noch einen Polier zur Abrechnung und Überwachung der Restarbeiten vor Ort. Kurz vor einer anstehenden Wohnungsübergabe an einen Käufer wurde unser Polier vom Geschäftsführer des Bauträgers angewiesen, auf Stundenlohnbasis im Hauseingang herumliegendes Verpackungsmaterial und Materialreste Dritter zu beseitigen. Der Bauträger weigert sich nun, den Stundenlohnsatz für einen Polier zu bezahlen, weil dieser lediglich Arbeiten eines Helfers ausgeführt habe. Zu Recht?

Unsere Antwort:

Nein! Wenn wie hier angesichts des geringen Umfangs der Arbeiten der Einsatz eines Poliers die wirtschaftlichste Lösung ist, weil die An- und Abfahrtskosten für die Herbeischaffung eines niedriger Qualifizierten außer Verhältnis stehen, kann der volle Stundensatz des Poliers auch bei der Ausführung „niedriger“ Arbeiten zum Ansatz gebracht werden.

Grundsätzlich trifft den Auftragnehmer die vertragliche Nebenpflicht zur wirtschaftlichen Betriebsführung, so auch § 15 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B. Dies beurteilt

sich jeweils anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls. Wenn ein Auftraggeber meint, der Auftragnehmer habe nicht wirtschaftlich gearbeitet, muss der Auftraggeber dies darlegen. In diesem Zusammenhang kann den Auftragnehmer die Verpflichtung treffen, die Sachverhaltsinformationen zu liefern, die erforderlich sind, damit der Auftraggeber die Möglichkeit hat, die Wirtschaftlichkeit beurteilen (lassen) zu können.

Verletzt der Auftragnehmer die Pflicht zur wirtschaftlichen Betriebsführung, so könnte dem Besteller ein Schadensersatzanspruch gem. § 280 BGB erwachsen, der auf Freistellung von der Vergütung für die unwirtschaftliche Betriebsführung gerichtet ist.

Hinweis: Die Abrechnung auf Stundenlohnbasis setzt gemäß § 2 Abs. 10 VOB/B voraus, dass es eine entsprechende Stundenlohnvereinbarung – z. B. angehängte Stundenlohnarbeiten im LV – gibt.



Anspruch auf Schadensersatz für beschädigte Bauleistung vor Abnahme

Wird die Bauleistung eines Auftragnehmers vor Abnahme beschädigt, so muss der Auftragnehmer bis zur Abnahme die Gefahr der zufälligen Verschlechterung tragen und die Bauleistung ohne zusätzliche Vergütung wieder einwandfrei herstellen. Der Auftraggeber hat somit keinen Schaden. Er kann jedoch mit Zustimmung des Auftragnehmers einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Schädiger geltend machen.

Der Fall:

Eine Firma soll für den Neubau einer Schule die Oberlichtkonstruktion für ein Lichtband im Dachbereich erbringen. In dem Bauvertrag wurde die VOB/B wirksam vereinbart. Im Zuge der Bauarbeiten kommt es aufgrund starker Regenfälle zu einem Wassereintrich, weil die Firma nur unzureichende provisorische Vorkehrungen zum Schutz vor Regenwasser getroffen hat. Ein anderer Auftragnehmer muss deshalb seine fast fertig gestellten Dachabdichtungsarbeiten nochmals erneuern, wofür er dem Auftraggeber rund 170.000,- € in Rechnung stellt. Die Firma hat nach Fertigstellung der Oberlichtkonstruktion gegen den Auftraggeber eine unstreitige Werklohnforderung in Höhe von rund 260.000,- € offen. Der Auftraggeber rechnet gegen diese Forderung mit dem aus dem Wassereintrich hergeleiteten Schadensersatzanspruch auf und bezahlt nur den Differenzbetrag von rund 90.000,- € aus. Die Firma verklagt den Auftraggeber auf Bezahlung des restlichen Werklohnanspruchs in Höhe von rund 170.000,- €. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige stellt später fest, dass der Schaden zu 60 % von der Firma wegen der unzureichenden Schutzmaßnahme gegen eindringendes Wasser, zu 20 % von dem Auftragnehmer selbst wegen fehlerhafter Dampfsperrenanschlüsse und zu 20 % von der Bauleitung des Auftraggebers (ein extern

beauftragtes Architekturbüro) wegen schwerwiegender Überwachungsfehler verursacht wurde.

Die Entscheidung:

Das OLG München hat in einem ähnlichen Fall am 19.07.2011 in einem Urteil (Az.: 9 U 1027/11) entschieden, dass aus der Rechnung des Auftragnehmers ein Betrag von 102.000,- € (= 60 % von 170.000,- € Sanierungskosten) erstattungsfähig ist. In dieser Höhe hat der Auftraggeber einen aufrechenbaren Gegenanspruch gegen die Firma, so dass er dementsprechend zur Zahlung von 68.000,- € (= zu Unrecht einbehaltene 40 % von 170.000,- €) verurteilt wurde.

Die Firma hatte nach Ansicht des Gerichts gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 VOB/B die Pflicht, die ihr für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen zu schützen, wozu auch das bereits weitgehend fertig gestellte Gebäude und die Abdichtungsarbeiten des anderen Auftragnehmers gehörten. Gemäß Abschnitt 4.1.10 der DIN 18299 gehörte es auch zur vertraglichen Leistung der Firma, die Arbeiten gegen Niederschlagswasser, mit dem normalerweise gerechnet werden musste, zu sichern. Die von der Firma durchgeführten Abdichtungen stellten unzureichende Maßnahmen dar, die Sturm und Regen von vornherein und absehbar nicht standhalten konnten.

Es lag somit eine (verschuldete) Pflichtverletzung vor, die dazu führte, dass Wasser in das Innere des Gebäudes und hinter die Dampfsperre in die Dachkonstruktion eindringen konnte. Der Auftraggeber hat deshalb gegen die Firma einen Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB. Er hat jedoch selber keinen Schaden, weil das Werk des Auftragnehmers zwar nahezu fertig gestellt, aber noch nicht abgenommen war und der Auftragnehmer bis zur Abnahme die Gefahr der zufälligen Verschlechterung des Werks zu tragen hatte. Der Auftragnehmer wiederum hat einen Schaden wegen der zusätzlichen Dachabwicklungsarbeiten, aber keinen Anspruch gegen die Firma. In einem solchen Fall kann der Bauherr einen Anspruch gegen den Schädiger geltend machen. Der Auftragnehmer könnte jedoch – wenn er denn einen eigenen Anspruch hätte – von der Firma nur Schadensersatz in Höhe von deren Verursachungsanteil (= 60 %) verlangen. Denn auch bei Annahme einer gesamtschuldnerischen Haftung der beteiligten Firmen könnte ein Gesamtschuldner von einem anderen Gesamtschuldner nur den Anteil beanspruchen, den er im Innenverhältnis zu tragen hat. Somit konnte auch der Auftraggeber gegen die Firma nur mit einem Schadensersatzanspruch in Höhe von 60 % des Schadens aufrechnen. ■

Pflicht des Auftragnehmers zur Prüfung der Vorleistung

Jeder Auftragnehmer, der seine Arbeiten in engem Zusammenhang mit den Vorarbeiten eines anderen ausführt, hat zu untersuchen, ob diese Vorarbeiten eine geeignete Grundlage für sein Werk sind. Soll der Auftragnehmer eine Hausleitung an eine Grundleitung mit Rückstausicherung anschließen, so muss er prüfen, ob die Grundleitung eine solche Sicherung hat.

Der Fall:

Die Eigentümergemeinschaft eines Mehrfamilienhauses beauftragt eine Firma (= Vorunternehmer), die Abwasserleitungen des Hauses so zu trennen, dass für zwei Souterrainwohnungen eine Ableitung mit Rückstauklappe und für die anderen Wohnungen die Ableitung ohne Rückstauklappe erfolgt. Die Firma verlegt zwei Entwässerungsleitungen vom öffentlichen Kanal bis an die Rückseite des Hauses, von denen nur eine mit einem Rückstauventil ausgestattet ist. Da der Hausanschluss erst später erfolgen kann, versieht er beide Grundleitungen jeweils mit zwei Abzweigungen und verschließt sie mit Anschlussstopfen. Später wird ein anderer Auftragnehmer mit dem Hausanschluss beauftragt. Die Eigentümergemeinschaft erklärt ihm dabei, dass die Grundleitungen von einer anderen Firma bereits „vorgerichtet“ sind. Der Auftragnehmer geht irrtümlich davon aus, dass die den einzelnen Souterrainwohnungen gegenüberliegenden Abzweigungen jeweils an die Leitung mit Rückstauventil angeschlossen sind. Dies ist jedoch nur bei einer Abzweigung tatsächlich der Fall. Später wird die Wohnung, die an die Grundleitung ohne Rückstausicherung angeschlossen ist, durch Wassereinbruch beschädigt. Die Eigentümergemeinschaft verklagt den Auftragnehmer auf Schadensersatz.

Die Entscheidung:

Der BGH hat mit Urteil vom 30.06.2011 (Az.: VII ZR 109/10) nicht in der Sache endgültig entschieden, sondern die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung

an das zuständige OLG Köln zurückgewiesen, damit dort die für eine abschließende Entscheidung notwendigen Feststellungen getroffen werden. Der BGH ist jedoch der Ansicht, dass nach dem derzeitigen Sachverhalt eine Haftung vorliegt. Der Auftragnehmer haftet für den Schaden, wenn sein Werk mangelhaft war, er diesen Mangel zu vertreten hat und der Schaden durch den Mangel verursacht wurde.

Der Auftragnehmer erbrachte eine mangelhafte Leistung, weil er nicht alleine die Verbindung der gegenüberliegenden Rohre, sondern als Werkerfolg einen funktionierenden Anschluss an die Grundleitung mit Rückstauklappe schuldete. Der Auftragnehmer hat diesen Mangel auch zu vertreten. Jeder Unternehmer, der seine Arbeit in engem Zusammenhang mit den Vorarbeiten eines anderen auszuführen hat, muss prüfen, ob diese Vorarbeiten eine geeignete Grundlage für sein Werk bieten und keine Eigenschaften besitzen, die den Erfolg seiner Arbeit in Frage stellen können. Der Auftragnehmer hätte hier Nachforschungen hinsichtlich der richtigen Grundleitung anstellen müssen. So wäre es z.B. ohne weiteres und ohne großen technischen Aufwand möglich gewesen, durch eine Spülung zu prüfen, ob bzw. welcher Abzweig zu einer Grundleitung mit Rückstausicherung führt. Er hätte sich auch bei dem Vorunternehmer oder auf andere Weise Gewissheit verschaffen können, welcher Abzweig der richtige war. Die Angabe der Eigentümergemeinschaft, die Leistungen seien „vorgerichtet“, barg je-

denfalls erhebliche Unsicherheiten, weil nicht erkennbar war, inwieweit sie auf verlässliche Informationen beruhte. Sie konnte dem Auftragnehmer nicht die Sicherheit verschaffen, die gegenüberliegenden Leistungen könnten angeschlossen werden.

Es entlastet den Auftragnehmer auch nicht, dass er möglicherweise zusätzliche Leistungen für die Überprüfung hätte erbringen müssen, die von seinem Auftrag nicht erfasst waren. Er hätte die Eigentümergemeinschaft auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen vergütungspflichtigen Leistung hinweisen müssen. Hätte sich die Eigentümergemeinschaft geweigert, diese zusätzlichen Leistungen zu beauftragen und trotz der Gefahr einer fehlerhaften Verbindung der Anschlüsse auf die Durchführung der Arbeiten ohne die vom Auftragnehmer als erforderlich angesehene Überprüfung bestanden, so hätte der Auftragnehmer den Schaden nicht zu vertreten.

Hinweis: Durch die Entscheidung wird deutlich, dass die Prüf- und Hinweispflicht nicht nur für die Befreiung von der Mängelhaftung bedeutend ist, sondern auch für die Entlastung von Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln.



Lohnsteuer – Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Lose geführte Aufzeichnungen genügen den Anforderungen an ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nicht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte schon in mehreren Entscheidungen die Voraussetzungen für die Anerkennung als ordnungsgemäßes Fahrtenbuch präzisiert.

Danach muss das Fahrtenbuch eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen bieten, sodass der zu versteuernde Anteil (Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung/Arbeitsstätte) an der Gesamtfahrtleistung mit vertretbarem Aufwand von der Finanzverwaltung überprüft werden kann. Dazu gehört, dass das Fahrtenbuch zeitnah und fortlaufend in einer geordneten und geschlossenen äußeren Form geführt wird, die nachträgliche Einfügungen oder Veränderungen ausschließt oder zumindest deutlich als sol-

che erkennbar werden lässt. Demnach reichen etwa laufend, aber lose gefertigte Aufzeichnungen nach Meinung des Gerichts nicht aus. Kleinere Mängel hingegen führen nach der Rechtsprechung des BFH nicht zur Verwerfung eines Fahrtenbuchs, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind.

Eine durch ein Computerprogramm erzeugte Datei genügt den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten technisch ausgeschlossen sind oder in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden.

Lohnsteuer – Baucontainer keine regelmäßige Arbeitsstätte

Ein Monteur, der über einen längeren Zeitraum auf dem Betriebsgelände eines Kunden seines Arbeitgebers in einem Baucontainer eingesetzt wird, hat dort keine regelmäßige Arbeitsstätte.

Nach einem Urteil des Finanzgerichtes Münster ist ein leicht abtransportierbarer Baucontainer, der zudem auf dem Betriebsgelände eines Kunden aufgestellt ist, keine feste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers. Das hat zur

Folge, dass der Mitarbeiter für Fahrten dorthin einen Werbungskostenabzug in Höhe von 0,30 € pro tatsächlich zurückgelegtem Kilometer geltend machen kann.



Umsatzsteuer – Vereinfachte elektronische Rechnung

Ein Informationsflyer
„Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung“
liegt in der Anlage bei.

Steuerliche Betriebsprüfung – Richtsätze für das Bauhandwerk

Von den Finanzverwaltungen werden in regelmäßigen Abständen so genannte Richtsatzsammlungen herausgegeben. Die Richtsätze sind für die einzelnen Branchen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden, die nach Art und Größe den Betrieben entsprechen, auf die sie angewendet werden sollen.

Dies sind im wesentlichen Betriebe mit einem wirtschaftlichen Umsatz bis zu 520.000 €. Die Richtsätze stellen auf die Verhältnisse in einem Normalbetrieb (Richtbetrieb) ab.

Bei der Richtsatzsammlung sind daher die Verhältnisse der geprüften Betriebe normalisiert, d. h. vergleichbar gemacht worden. Richtsätze werden in **v.H.-Sätzen des wirtschaftlichen Umsatzes für den Rohgewinn, den Halbrohgewinn und den Reingewinn** ermittelt.

Die Richtsätze bestehen aus einem oberen und einem unteren Rahmensatz sowie einem Mittelsatz. Dabei ist der Mittelsatz (fettgedruckte Zahlen) das gewogene Mittel aus den Einzelergebnissen der geprüften Betriebe einer Gewerbeklasse.

Ausgehend vom wirtschaftlichen Umsatz eines Jahres wird unter Abzug des Waren-/ Materialeinsatzes zunächst der Rohgewinn I ermittelt.

Nach Abzug der Fertigungslöhne ergibt sich der Rohgewinn II.

Hiervon werden die allgemeinen „Betriebsaufwendungen“ in Abzug gebracht.

Der sich dadurch ergebende „Halbrohgewinn“ wird in einer weiteren Stufe um die „besonderen sachlichen und personellen Betriebsaufwendungen“ gekürzt, um somit den „Reingewinn“ zu erhalten.

BEZEICHNUNG DER GEWERBEKLASSEN	ROH- GEWINN I	ROH- GEWINN II	HALBREIN- GEWINN	REIN- GEWINN
Bauunternehmen (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 200.000 €	74	39 – 81 57	14 – 54 32	11 – 52 27
B über 200.000 € bis 500.000 €	70	32 – 61 44	9 – 30 19	5 – 25 14
C über 500.000 €	61	23 – 52 36	6 – 25 15	2 – 18 10
Dachdeckerei und Bauspenglerei				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 300.000 €	64	32 – 64 48	11 – 41 25	5 – 35 19
B über 300.000 €	61	29 – 50 38	9 – 31 19	4 – 24 14

BEZEICHNUNG DER GEWERBEKLASSEN	ROH- GEWINN I	ROH- GEWINN II	HALBREIN- GEWINN	REIN- GEWINN
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 100.000 €	74	53 – 88 70	23 – 65 46	21 – 62 42
B über 100.000 € bis 200.000 €	68	42 – 73 57	18 – 53 35	14 – 46 30
C über 200.000 € bis 500 000 €	66	30 – 56 44	12 – 35 22	6 – 31 18
D über 500.000 €	62	29 – 52 40	10 – 23 17	4 – 20 10
Schreinerei, Tischlerei (auch Bautischlerei und Bauschlosserei)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 150.000 €	65	39 – 75 56	17 – 55 35	8 – 42 26
B über 150.000 € bis 300.000 €	62	31 – 61 45	13 – 40 24	7 – 32 19
C über 300.000 €	58	26 – 48 37	9 – 28 18	4 – 22 12
Zimmerei (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 200.000 €	65	36 – 75 55	14 – 47 31	7 – 42 26
B über 200.000 €	58	27 – 52 38	8 – 28 17	5 – 22 12

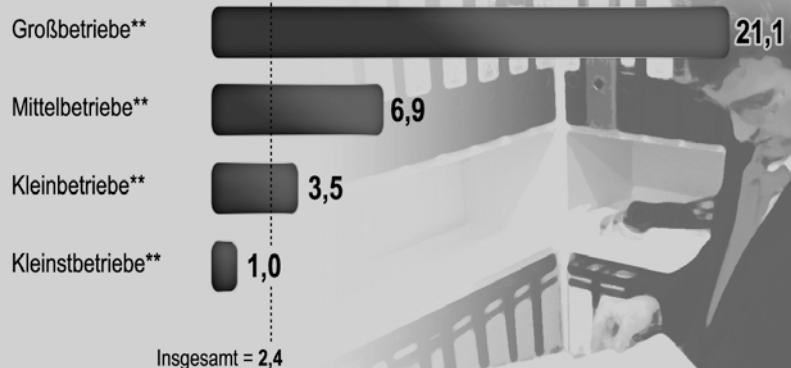
Alle 42 Jahre eine Prüfung

Je kleiner der Betrieb, desto seltener kommen die Steuerprüfer.

Im rechnerischen Durchschnitt vergehen zwischen zwei steuerlichen Betriebsprüfungen (Außenprüfung) 42,04 Jahre. Dieser sogenannte Prüfungsturnus variiert allerdings sehr stark für die einzelnen Umsatz- bzw. Gewinn-Größenklassen. Großbetriebe werden im Schnitt alle 4,73 Jahre geprüft. Bei mittleren Betrieben vergehen statistisch 14,45 Jahre zwischen zwei Prüfungen, bei Kleinbetrieben bereits 28,69 Jahre und bei Kleinstbetrieben kommen die Steuerprüfer nur alle 95,95 Jahre. ■

Je kleiner der Betrieb, desto seltener kommen die Steuerprüfer

Anteil der jährlich in Deutschland geprüften Betriebe in %*



*Steuerliche Betriebsprüfung (Außenprüfung) 2010 **Abgrenzung nach Betriebsart (z.B. Handel/Fertigung usw.)

Beispiel Fertigungsbetriebe: Umsatz über 4,0 Mio. € = Großbetrieb, Umsatz 480.000-4,0 Mio. = Mittelbetrieb, Umsatz 160.000-480.000 € = Kleinbetrieb oder Steuerlicher Gewinn über 235.000/53.000/34.000 €, Kleinstbetriebe jeweils darunter

Quelle: BMF

104 1011



Mindestlöhne im Baugewerbe Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages vom 28. April 2011

Die Achte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe ist im Bundesanzeiger vom 8. November 2011 veröffentlicht worden.

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Die Regelungen des Mindestlohnstarifvertrages vom 28. April 2011 werden somit ab 1. Dezember 2011 nach § 7 AEntG auf alle unter seinen Geltungsbereich fallenden Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer Anwendung finden.

Der maßgebliche Auszug aus dem Bundesanzeiger (Nr. 167 vom 8. November 2011, Seiten 3865 ff.) kann unter [www.lbb-bayern.de Mitgliederbereich/Tarifpolitik](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Tarifpolitik) herunter geladen werden.

Neue Mindestlöhne ab 1. Januar 2012

Am 1. Januar 2012 treten neue Mindestlöhne für das Baugewerbe in Kraft.

Der in der Tarifrunde 2011 abgeschlossene Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 28. April 2011 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2013 sieht eine Erhöhung der Mindestlöhne mit Wirkung ab

1. Januar 2012 vor. Wir hatten hierüber in BLICKPUNKT BAU Ausgabe 6, Juni 2011 berichtet.

Die Entwicklung der Mindestlöhne im Baugewerbe kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

MINDESTLÖHNE IM BAUGEWERBE					
	OST ML 1	WEST		BERLIN	
		ML 1	ML 2	ML 1	ML 2
01.01.2012	10,00	11,05	13,40	11,05	13,25
01.01.2013	10,25	11,05	13,70	11,05	13,55

Allgemeine Hinweise zur Mindestlohnregelung im Baugewerbe

1. Abgrenzung Mindestlohn 1 – Mindestlohn 2

Der Mindestlohn 1 ist für die Ausführung einfacher Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung und für einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung zu zahlen, für die keine Regelqualifikation vorausgesetzt wird. Einige typische Tätigkeitsbeispiele hierfür sind in § 5 Nr. 3 des

Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) genannt. Der Mindestlohn 2 ist für die Ausführung fachlich begrenzter Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernter Spezialtätigkeiten) nach Anweisung zu zahlen. Die hierfür vorausgesetzte Regelqualifikation sowie Tätigkeitsbeispiele ergeben sich ebenfalls aus § 5 Nr. 3 BRTV.

2. Lohn der Baustelle

Nach § 3 TV Mindestlohn gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle. Auswärts be-

schäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch den Anspruch auf den Mindestlohn ihres Einstellungsortes. Ist der Mindestlohn der auswärtigen Arbeitsstelle höher, so haben sie Anspruch auf diesen, so lange sie auf dieser Arbeitsstelle tätig sind. Dies bedeutet, dass z. B. ein Arbeitnehmer einer ostdeutschen Baufirma, der auf einer Baustelle in Bayern tätig ist, für diese Zeit Anspruch auf den Mindestlohn-West hat.

Das Informationsblatt
zu den aktuellen Mindestlöhnen
finden Sie als Verlegerbeilage in diesem Heft.

Es kann auch unter
www.lbb-bayern.de
Mitgliederbereich/Arbeits- und Sozialrecht/Mustervereinbarungen
herunter geladen werden.

Sozialkassen der Bauwirtschaft – Sozialkassenbeiträge 2012

Über die Höhe und die Aufteilung des Sozialkassenbeitrages im kommenden Kalenderjahr ist zwischen den Tarifvertragsparteien eine Einigung erzielt worden.

Unter Berücksichtigung des Schiedsspruches der Zentralschlichtungsstelle für das Baugewerbe vom 14. April 2011, in dem unter anderem für das Kalenderjahr 2012 ein zusätzlicher Beitrag für die Zusatzversorgung im Baugewerbe in Höhe von 0,3 % vereinbart worden war, ist der Sozialkassenbeitrag für das kommende Kalenderjahr neu festgesetzt worden.

Aufgrund der positiven Entwicklung der Bruttolohnsumme und der ebenso positiven Entwicklung des Einnahmen-/Ausgabenüberschusses in den Verfahren Urlaub und Berufsbildung hätte der Sozialkassenbeitrag im fünften Jahr in Folge unverändert bleiben können, wenn nicht im Rahmen der diesjährigen Tarifrunde eine zeitlich für ein Jahr befristete Anhebung

des ZVK-Beitrages vereinbart worden wäre. Die Beitragsanteile für den Urlaub und die Berufsbildung bleiben unverändert. Der Gesamtbeitrag steigt damit im Westen um 0,3 Prozentpunkte von 19,8 % auf 20,1 % der Bruttolohnsumme, im Osten bleibt er mit 16,6 % der Bruttolohnsumme unverändert.

Im Einzelnen ist daher folgende Höhe und Aufteilung des Sozialkassenbeitrages für gewerbliche Arbeitnehmer vereinbart worden:

ALTE BUNDESLÄNDER		
	2012	2011
1. Urlaub	14,3	14,3
2. Berufsbildung	2,3	2,3
3. ZVK	3,5	3,2
Summe	20,1	19,8
NEUE BUNDESLÄNDER		
	2012	2011
1. Urlaub	14,3	14,3
2. Berufsbildung	2,3	2,3
Summe	16,6	16,6
Für die Zusatzversorgung der Angestellten in den alten Bundesländern gelten ab 1. Januar 2012 folgende ZVK-Beiträge:		
ZVK-BEITRÄGE	PRO MONAT	PRO ARBEITSTAG
Angestellte	76,00 €	3,80 €

Weitere Informationen
zur Berechnung
der Sozialkassenbeiträge
finden Sie im Internet unter
www.lbb-bayern.de
*Mitgliederbereich/
Arbeits- und Sozialrecht.*

Rentenversicherungsbeitrag sinkt 2012

Der Rentenversicherungsbeitrag sinkt zum 1. Januar 2012 von 19,9 Prozent auf 19,6 Prozent.

Das Bundeskabinett hat am 16. November 2011 die „Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2012“ beschlossen. Nach der Rentenbeitragssatzverordnung sinkt der Beitragssatz in der gesetzlichen Renten-

versicherung **zum 1. Januar 2012 von 19,9 auf 19,6 Prozent.**

Die gesetzliche Regel, nach der der Rentenbeitragssatz gesenkt werden muss, wenn die Nachhaltigkeitsrücklage das Volumen von 1,5 Monatsausgabe über-

schreitet, wird voraussichtlich zu einer schrittweisen Absenkung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung von 2011 bis 2014 auf dann 19,0 Prozent führen. ■

Vorsicht Bußgeld! Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeiten, Mitführungspflicht von Ausweispapieren

Die Zollbehörden verhängen Bußgelder, wenn die Arbeitszeiten der Beschäftigten nicht richtig aufgezeichnet werden und Arbeitnehmer ihre Ausweispapiere nicht mit sich führen.

Aufzeichnung der Arbeitszeit

Arbeitgeber des Baugewerbes sind nach § 2 Abs. 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit gewerblicher Arbeitnehmer aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Art und Umfang der Aufzeichnungspflicht

Entscheidend ist, dass aus den Aufzeichnungen nicht nur **Beginn und Ende** der täglichen Arbeitszeit hervorgehen, sondern auch die **Gesamtdauer** der tatsächlichen Arbeitszeit ermittelt werden kann. Zwar besteht keine ausdrückliche gesetzliche Aufzeichnungspflicht für Pausen. Es ist jedoch zu empfehlen, neben dem konkreten Beginn und Ende der Arbeitszeit an den einzelnen Werktagen zumindest auch die Dauer der Pausen konkret zu benennen, damit hieraus die Netto-Arbeitszeit ermittelt werden kann. Eine besondere Form ist für die Aufzeichnung nicht vorgesehen.

Ein mit den Prüfbehörden abgestimmtes Musterformular für eine „arbeitnehmerbezogene Erfassung der täglichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 2 a AEntG“ finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits-und-Sozialrecht

Aufzeichnung durch Arbeitnehmer

Entscheidend ist, dass der Arbeitgeber für die Aufzeichnung verantwortlich ist. Dem Arbeitgeber obliegt die Erfüllung der Aufzeichnungspflicht. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Arbeitgeber die Führung der Arbeitszeitznachweise den Arbeitnehmern überträgt, sofern er bzw. die von ihm bestellten verantwortlichen Personen durch gelegentliche, stichprobenartige Kontrollen die Einhaltung der Verpflichtung sicherstellen. Werden Missbräuche bekannt, sind diese abzustellen.

Die in der betrieblichen Praxis vielfach vorgenommene „Selbstaufschreibung“ der Arbeitszeit durch die Arbeitnehmer auf Stundenzetteln steht der Erfüllung der Verpflichtungen des Arbeitgebers nach dem AEntG nicht entgegen. Auch von den Arbeitnehmern ausgefüllte Stundenzettel, aus denen Beginn und Ende der täglich geleisteten Arbeitszeit ersichtlich ist, reichen als Arbeitszeitznachweis aus. Eine besondere Gegenzeichnung der Stundenzettel durch den Arbeitgeber ist nicht erforderlich.

Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht

Ein Verstoß gegen die Aufzeichnungspflicht stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3 AEntG kann gegen einen Arbeitgeber, der den Beginn, das Ende

und die Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet, ein Bußgeld von bis zu 25.000 Euro verhängt werden. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber die Aufzeichnungen nicht für mindestens zwei Jahre aufbewahrt. Werden Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit nicht durchgängig aufgezeichnet, kann ein Bußgeld selbst dann verhängt werden, wenn aus anderen Unterlagen (z. B. Lohnbuchhaltung) ersichtlich wird, dass die Arbeitnehmer den Mindestlohn immer erhalten haben.

Mitführungspflicht von Ausweispapieren

Pflichten des Betriebsinhabers, Arbeitnehmers und Auszubildenden

Jede im Baugewerbe tätige Person ist seit dem 1. Januar 2009 verpflichtet, während der Beschäftigung einen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz

- mitzuführen und
- den Behörden der Zollverwaltung bei einer Kontrolle auf Verlangen vorzulegen

(§ 2a Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwArbG). Die Verpflichtung gilt **nicht nur für gewerbliche Arbeitnehmer, sondern auch für Betriebsinhaber, Angestellte, Poliere, Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Praktikanten.** Auch spielt es keine

Rolle, ob die Personen stationär (z. B. im Bauhof, in der Betriebswerkstatt, im Büro) oder an ständig wechselnden Arbeitsstätten (Baustellen) beschäftigt werden.

Sinn und Zweck dieser umfassenden Verpflichtung ist die bessere Möglichkeit der Identitätsfeststellung aller bei einer Prüfung im Baugewerbe angetroffenen Personen.

Ein Verstoß gegen die Mitführungspflicht kann mit einem **Bußgeld von bis zu 5.000 Euro** belegt werden (§ 8 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 SchwarzArbG). Die früher bestehende Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises (§ 18 h Absatz 6 SGB IV) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2008 entfallen.

Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber muss seit dem 1. Januar 2009

- seine Arbeitnehmer und Auszubildenden nachweislich und **schriftlich** auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht hinweisen,
- diesen Hinweis während des gesamten Bestehens eines Beschäftigungsverhältnisses in den Lohnunterlagen aufbewahren und
- der Finanzkontrolle Schwarzarbeit auf Verlangen vorlegen (§ 2a Absatz 2 SchwarzArbG).

Diese Verpflichtung besteht nicht nur bei Neueinstellungen, sondern auch in schon bestehenden Arbeitsverhältnissen!

Auch in den Fällen, in denen kein schriftlicher, sondern nur ein mündlicher Arbeitsvertrag geschlossen worden ist, muss der Hinweis auf die Mitführungspflicht schriftlich erfolgen.

Erläuterungen und ein Muster für den Hinweis des Arbeitgebers zur Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren kann im Internet unter: www.lbb-bayern.de Mitgliederbereich Arbeits- und Sozialrecht herunter geladen werden.

Osterweiterung der Europäischen Union Verlängerung der Übergangsregelungen gegenüber Bulgarien und Rumänien

Im Rahmen der Konsultation der Sozialpartner hat sich der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) für eine **Verlängerung der Übergangsregelungen zur Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit gegenüber Bulgarien und Rumänien ausgesprochen.**

Nach den am 1. Mai 2004 in Kraft getretenen europäischen Verträgen über den Beitritt der osteuropäischen Staaten zur Europäischen Union können die alten EU-Mitgliedsstaaten die Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus den MOE-Beitrittsstaaten und die Dienstleistungsfreiheit nach der so genannten 2+3+2-Regelung beschränken. Für die Beitrittsländer Rumänien und Bulgarien, die am 1. Januar 2007 der Europäischen Union beigetreten sind, gelten derzeit die Übergangsbestimmungen in der zweiten Phase. **Diese endet am 31. Dezember 2011.** Eine letzte, zweijährige Verlängerung der Übergangsbestimmungen für eine dritte Phase kann die Bundesrepublik Deutschland bei bestehenden oder drohenden schwerwiegenden Störungen des

Arbeitsmarktes in Anspruch nehmen. Hierzu hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und den Unternehmerverband Deutsches Handwerk konsultiert. Diese haben ihren Mitgliedsverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Arbeitgeber-Bundesvereinigung hat dabei deutlich gemacht, sie stehe einer vollständigen Öffnung des Arbeitsmarktes derzeit eher zurückhaltend gegenüber.

Der Unternehmerverband Deutsches Handwerk hat mitgeteilt, er beabsichtige, sich für eine Verlängerung der Übergangsregelungen gegenüber Rumänien und Bulgarien auszusprechen.

Der ZDB hat gegenüber BDA und UDH eine Stellungnahme abgegeben, in welcher die befürchteten Auswirkungen eines vorzeitigen Auslaufens der Übergangsregelungen auf den Bauarbeitsmarkt dargestellt werden.

Die Stellungnahme im Internet: www.lbb-bayern.de Mitgliederbereich/ Arbeits- und Sozialrecht



KfW- Förderprogramme zur Energieeffizienz und Gebäudesanierung

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) lässt regelmäßig die Wirksamkeit Ihrer Förderprogramme evaluieren. Aktuell wurde die Frage der kurzfristigen Budgetwirkungen bei Fördermaßnahmen in den Jahren 2008 bis 2010 bewertet. Dabei wurden die jeweiligen Programmkosten den Mehreinnahmen bei einzelnen Steuer- und Abgabearten gegenübergestellt. Untersucht wurden die Programme „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“, „Ökologisch Bauen“, „KfW Kommunalkredit für energetische Sanierungen“ und „Sozial Investieren – energetische Sanierung“.

Die Kosten dieser Programme werden aus dem Bundeshaushalt bestritten. Sie betrugen z. B. im Jahr 2010 1,4 Mrd. EUR. Die Programme umfassten eine Zinsverbilligung sowie einen Zuschussanteil, der von 2% im Jahre 2008 auf 13% im Jahre 2010 angehoben wurde.

Die Evaluation hat nun ergeben, dass der Hebel zwischen den Programmkosten einerseits und den dadurch ausgelösten Investitionen vom Faktor 9 in den Jahren 2008/2009 auf den Faktor 15 im Jahre 2010 angestiegen ist. Diese Steigerung beruht auf der gewachsenen Inanspruchnahme von Fördermitteln im Neubaubereich.

Auf diese Weise können die Förderprogramme zur Entlastung des Staatshaushaltes beitragen, wenn die Erhöhung der staatlichen Einnahmen die Programmkosten übersteigen. Die Mehreinnahmen des Staates ergeben sich bei Umsatzsteuer, Lohn- und Gehaltssteuern sowie Abgaben für die soziale Sicherungssysteme

und schließlich bei der Besteuerung von Unternehmensgewinnen.

Aus der Evaluation ist erkennbar, dass die jeweiligen Programmkosten durch die Abgabemehreinnahmen deutlich überkompensiert werden. So standen im Jahr 2010 Programmkosten von knapp 1,4 Mrd. EUR Mehreinnahmen den öffentlichen Haushalten von fast 7,2 Mrd. EUR gegenüber. Der positive Saldo beträgt 5,8 Mrd. EUR.

Damit ist einmal mehr der Nachweis erbracht, dass sich die KfW-Förderprogramme „Bauen und Sanieren“ für die öffentlichen Haushalte rechnen. Besonders profitieren die Länder und die Sozialversicherungsträger von den Förderprogrammen. Sie tragen im Gegensatz zum Bund nicht die Programmkosten, profitieren aber von zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen (Länder) bzw. von Sozialversicherungseinnahmen aus der zusätzlichen Beschäftigung (Sozialversicherungsträger). ■



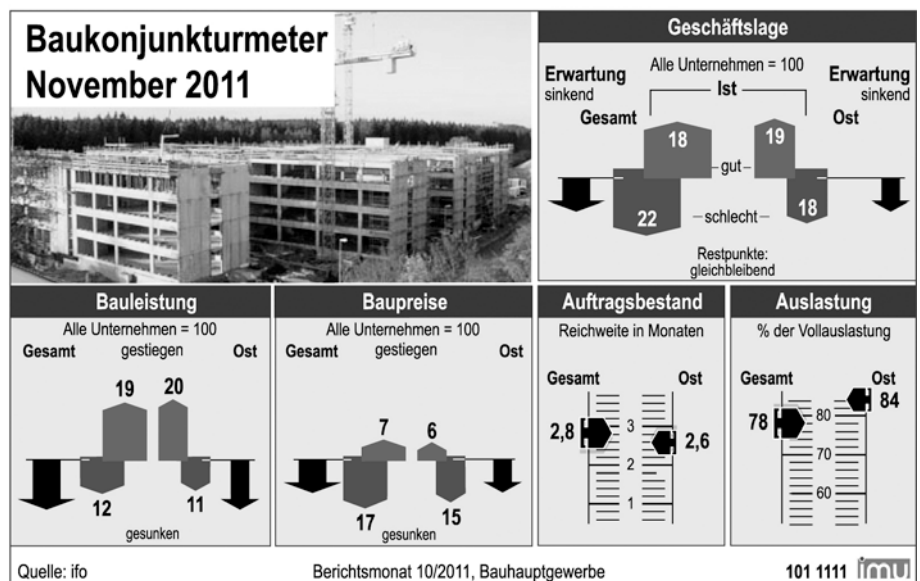
Baukonjunkturmeter November 2011

Guter Start in den Herbst

Das Bauhauptgewerbe ist gut in den Herbst gestartet. Die Kapazitäten waren im Oktober etwa gleich gut ausgelastet wie im Vormonat, das Auftragspolster war sogar etwas größer. In beiden Bereichen waren die Bewertungen der Betriebe zudem spürbar besser als vor Jahresfrist.

Dennoch hat sich das Geschäftsklima weiter eingetrübt. Das jedoch ist typisch für die Jahreszeit, da die Erwartungen für die Wintermonate – der Zeithorizont beträgt sechs Monate – stets verhalten sind.

Quelle: ifo Institut



E-Bilanz verschoben – Neues „Anwendungsschreiben“ des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur E-Bilanz

Die wichtigste Information aus dem Anwendungsschreiben betrifft den Zeitpunkt der verpflichtenden Anwendung: Danach muss die elektronische Übermittlung erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2013 erfolgen. Sofern Wirtschaftsjahr und Kalenderjahr übereinstimmen, besteht diese Pflicht also erstmals im Jahre 2014.

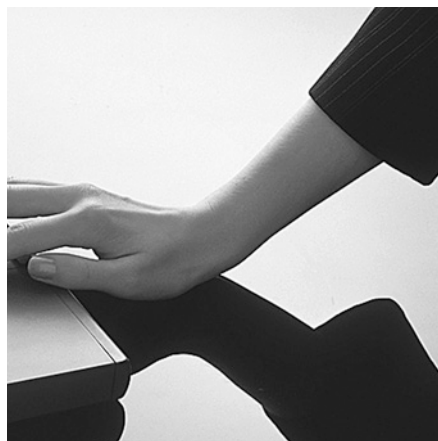
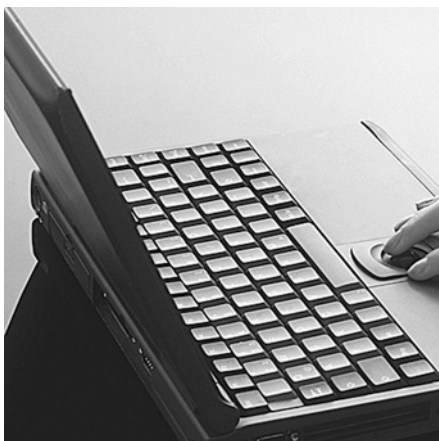
Bilanzierende Steuerpflichtige müssen dann gemäß § 5 b EStG den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

Zunächst wurde eine Pilotphase zur Erprobung durchgeführt. Auf Grund der dadurch gewonnenen Erkenntnisse sowie einer erneuten Verbändeanhörung veröf-

fentlichte das BMF am 28. September 2011 das eingangs erwähnte Anwendungsschreiben. Danach gilt die E-Bilanz für alle bilanzierenden Unternehmen. D.h. die Bilanzen sind zu übermitteln, wenn diese nach den handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen aufzustellen sind oder freiwillig aufgestellt werden. Das zu übermittelnde Datenschema wird „Taxonomie“ genannt. Diese Taxonomie

ist im Detail noch überarbeitet worden.

Die Taxonomie und das BMF-Anwendungsschreiben stehen unter www.estuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) startet neues Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“

Als Bestandteil des Energiekonzepts der Bundesregierung zur Erreichung der Klimaschutzziele steht ab sofort das neue Zuschussprogramm „Energetische Stadtsanierung“ der KfW zur Verfügung.

Das Ziel des Programms ist es, die Energieeffizienz von Gebäuden und Wärmeversorgung in den Kommunen zu steigern. Kommunen, die Energie in ihren Stadtquartieren einsparen wollen, erhalten Zuschüsse für die Erstellung integrierter Sanierungskonzepte. Gefördert werden

Sach- und Personalkosten für die Erstellung eines integrierten Konzepts und für den Sanierungsmanager, der die Umsetzung solcher Konzepte begleitet und koordiniert. Die Förderung erfolgt grundsätzlich für die Planung der energetischen Sanierung.

Detaillierte Informationen
zum Förderprogramm im Internet:
www.kfw.de





ZDB-Ausschuss Umwelt, Technik und Unternehmensentwicklung personell und thematisch neu aufgestellt

Der ZDB-Ausschuss Umwelt, Technik und Unternehmensentwicklung wird unter Leitung seines neuen Vorsitzenden ZDB-Vizepräsident Wolfgang Paul künftig das koordinierende Gremium für die Technik- und Umweltpolitik im ZDB sein.

Als erste konkrete Maßnahme wurde die Einrichtung der ZDB-Arbeitskreise Bahnbau und Schlüsselfertigbau beschlossen. Die Arbeitskreise sollen die spezifischen Belange der jeweiligen Mitgliedsbetriebe der baugewerblichen Organisationen behandeln und den Unternehmen die Möglichkeit zu einem überregionalen Erfahrungs- und Meinungsaustausch bieten. Sie stehen den Mitgliedsunternehmen aller Bundesfachgruppen offen. Der Arbeitskreis Bahnbau wird zudem als Dialogplattform mit der Deutschen Bahn fungieren.

**Ansprechpartner für
den ZDB-Ausschuss
Umwelt, Technik
und Unternehmensentwicklung
und Arbeitskreis
Schlüsselfertigbau im LBB:**
Herr Olaf Techmer,
Telefon 089/7679-123

**Ansprechpartner für
den Ausschuss
Bahnbau im LBB:**
Herr Holger Seit,
Telefon 089/7679-131

Normenübersicht für die CE-Kennzeichnung

Grundlage für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten sind harmonisierte technische Spezifikationen. Eine vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT) herausgegebene Liste gibt eine Übersicht über die bisher im Amtsblatt der EU bekannt gegebenen harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie.

Die Liste enthält u. a. 21 verschiedene Normen für Betonfertigteilprodukte (wie z. B. Deckenplatten mit Ortsbetonergänzung, Wandelemente, Treppen). Für diese Bauteile ist durch die CE-Kennzeichnung bei zweckentsprechender Verwendung ihre Zulässigkeit durch werkseigene Produktionskontrollen und unabhängige Überwachungsstellen sichergestellt.

Information:
Die Normenübersicht des DIBT für die CE-Kennzeichnung ist im Internet unter www.lbb-bayern.de Mitgliederbereich/Rubrik Technik verfügbar.

Es können auch Produkte, die dem Geltungsbereich anderer Europäischer Richtlinien unterliegen (Maschinenrichtlinie, Gasgeräte richtlinie, etc.) CE-gekennzeichnet sein. Wenn sie als Bauprodukte eingesetzt werden, müssen sie allerdings auch den Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie genügen.



Bayern siegt beim 60. Bundesleistungswettbewerb der bauhandwerklichen Berufe in Feuchtwangen

Der diesjährige Wettbewerb fand vom 12. bis zum 14.11.2011 in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen statt. Die bundesweit besten Jungesellinnen und Jungesellen in acht bauhandwerklichen Berufen traten gegeneinander an. Die knapp 70 Teilnehmer und eine Teilnehmerin hatten sich zuvor als Landesieger/in in ihren Berufen für diese deutsche Meisterschaft qualifiziert.

Großes Interesse bei Schülern und Lehrlingen

Die Öffentlichkeit war an zwei Tagen eingeladen, den Teilnehmern über die Schulter zu schauen. Das Interesse übertraf die Erwartungen. Aus den umliegenden Mittelschulen und einigen Berufsschulen kamen Busse mit über 650 Schülern in der Bayerischen BauAkademie an. Die Schüler der 7. bis 9. Klassen informierten sich über die Aufgaben des Wettbewerbs und über das Tätigkeitsprofil und die Arbeitsplatzsituation der einzelnen Bauberufe. Viele Lehrer hatten bereits im Vorfeld das Thema „Bauberufe“ besprochen und ihre Klassen gezielt auf den Besuch des Bundesleistungswettbewerbs vorbereitet. Auch Lehrlinge zeigten sich aufgeschlossen: Rund 200 Auszubildende beobachteten genau, wie die Jungesellen arbeiteten.

Bayern siegt in Länderwertung

Im Medaillenspiegel der Bundesländer landete Bayern mit 4 Gold- und 2 Silbermedaillen auf Platz 1, gefolgt von Baden-Württemberg mit 2 Goldmedaillen auf Platz 2, Platz 3 nahm Niedersachsen mit einer Gold- und einer Silbermedaille ein. Platz 4 ging an Sachsen mit einer Gold- und einer Bronze-medaille.

Die Ergebnisse im Einzelnen:

Beton- und Stahlbetonbauer:

1. Bundessieger und damit Deutscher Meister ist der 19jährige Patrick Giehl aus Euerbach-Sömmersdorf (Bayern). Der 2. Platz ging an Jörn Büsselmann (22) aus Oldenburg (Niedersachsen). Dritter wurde Tilo Wilmsen-Schreuder (22) aus Goch (Nordrhein-Westfalen).

Estrichleger:

1. Bundessieger und Deutscher Meister wurde Eugen Rauleder (20) aus Mosbach

(Baden-Württemberg), der zweite Platz ging an Timo Melber (18) aus Schmittlauringen (Bayern), Dritter wurde der 20jährige Sead Kadrija aus dem hessischen Fischbachtal.

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger:

Deutscher Meister und 1. Bundessieger wurde Hendrik Hiller (21) aus Rothenburg o. d. T. (Bayern), den 2. Platz belegte Jan Kossowski (23) aus Hörnum (Sylt, Schleswig-Holstein); Dritter wurde Michael Mücklich (19) aus Dipperz (Hessen).

Maurer:

1. Bundessieger und damit Deutscher Meister der Maurer ist der 19jährige Sebastian Wichern aus Deinstedt-Malstedt (Niedersachsen), Zweiter wurde Malte Jensen (20) aus St. Peter-Ording (Schleswig-Holstein), der dritte Platz ging an Mirko Birro (23) aus Eppelborn (Saarland).

Straßenbauer:

Deutscher Meister und damit 1. Bundessieger ist Robin Berger (19) aus Frankenstein (Sachsen), Zweiter wurde Otto Andree (24) aus Cottbus (Brandenburg), der dritte Platz holte Tobias Moormann (21) aus Steegen (Mecklenburg-Vorpommern).

Stuckateure/-in:

Deutscher Meister und 1. Bundessieger wurde Matthias Kästle (19) aus Albstadt (Baden-Württemberg), den 2. Platz errang der ebenfalls 19jährige Jonathan Stirnweiß aus dem bayerischen Münchsteinach, dritter im Wettbewerb wurde Philipp Becker (19) aus Marpingen (Saarland).

Wärme-, Kälte-

und Schallschutzisolierer:

1. Bundessieger und damit Deutscher

Meister wurde der 20jährige Marco Sigowski aus München. Der 2. Platz ging an Eduard Getzel (22) aus Ibbenbüren (Nordrhein-Westfalen). Dritter auf dem Podest ist der 21jährige Nino Luber aus dem thüringischen Gera.

Zimmerer:

Deutscher Meister der Zimmerer und damit 1. Bundessieger ist Kevin Weidner (19) aus dem bayerischen Bischbrunn. Zweiter wurde York Niklas Petersen (22) aus Flensburg (Schleswig-Holstein), Dritter wurde Lucas Neidhardt (20) aus Plauen (Sachsen).

Qualifikation für internationale Leistungswettbewerbe

Die Bestplatzierten haben nun die Chance, an internationalen Berufswettbewerben teilzunehmen. Dazu gehören die Berufseuropameisterschaft „EuroSkills 2012“ im Oktober 2012 im belgischen Spa-Francorchamps und die Berufsweltmeisterschaft „WorldSkills 2013“, die im Juli 2013 nach 40 Jahren wieder in Deutschland, in Leipzig, stattfinden wird.

Leistungswettbewerbe im Internet

Der ZDB betreibt auf YouTube einen eigenen Baukanal. Hier sind mehrere Videofilme für jedermann zugänglich, die bei den letzten WorldSkills 2011 in London gedreht wurden.

Sie vermitteln einen Eindruck von der Bedeutung der Leistungswettbewerbe für

das Bauhandwerk und die Wettbewerbsteilnehmer. Die ca. 3 – 5-minütigen Filme sind hervorragend für die Nachwuchs- und Imagewerbung geeignet.

Baukanal auf YouTube:
www.youtube.com/user/Baukanal



LBB empfängt Delegation des ungarischen Bauverbandes EVOSZ

Unter der Leitung von Vizepräsidentin Istvánné Tóth hat eine Delegation des ungarischen Bauverbandes EVOSZ den LBB besucht und das Ausbildungszentren der Bauinnung München und die Bayerische BauAkademie in Feuchtwangen besichtigt.

Ungarn beabsichtigt, ein duales Ausbildungssystem nach deutschem Vorbild einzuführen.

Die ungarische Delegation, an der auch Verantwortliche aus dem ungarischen Innenministerium und der ungarischen Handwerkskammer teilnahmen, wollte sich anlässlich ihres Besuchs ein Bild über die duale Ausbildung in den Bauhandwerksberufen in Deutschland machen.

So wollten die Besucher etwa wissen, wie die Finanzierung der Ausbildung im Zusammenspiel zwischen SOKA BAU und Betrieben funktioniert und ob es für die Betriebe genügend Anreize gibt, Auszubildende zu beschäftigen. Anlässlich der Besichtigung der Bayerischen Bau-Akademie in Feuchtwangen während des 60. Bundesleistungswettbewerbes zeigten

sich die ungarischen Teilnehmer sehr beeindruckt vom Leistungsniveau der Wettbewerbsteilnehmer und des Ausbil-

dungssystems der deutschen Bauwirtschaft.



Meisterprüfungsverordnung Teile III und IV neu

Die neue „Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben – AMVO“ vom 26.10.2011 regelt nun ausschließlich die Prüfungsanforderungen für die Gewerke übergreifenden Teile III und IV der Meisterprüfung.

Nachdem zum 01.01.2010 bereits Teil IV umfassend überarbeitet wurde, wurde nun insbesondere der Teil III auf handlungsorientierte Prüfungen umgestellt. Die neue AMVO tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Es gelten zweijährige Übergangsfristen bzw. bei Wiederholungsprüfungen

sogar dreijährige Übergangsfristen bis zum 31.12.2014.

Außerdem wurde die Verfahrensordnung für die Durchführung der Meisterprüfung, die MPrüfVerfVO umfassend geändert.

Nähere Infos unter:
www.lbb-bayern.de
 in der Rubrik
Mitgliederbereich/Berufsbildung.

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2012

Die Stiftung „Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe“ lobt zum vierten Mal den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes aus. Teilnehmen können Bauingenieurstudenten an bayerischen Hochschulen, die ihre Abschlussarbeit im Jahr 2011 oder im Frühjahr 2012 einreichen.

Mit dem Hochschulpreis sollen herausragende Diplom- bzw. Bachelorarbeiten ausgezeichnet werden, die einen hohen Praxisbezug für die Anwendung in der klein- und mittelständisch geprägten Bauwirtschaft haben. In Kooperation mit einem mittelständischen Bauunternehmen erstellte Arbeiten dürften dieses Kriterium von vornherein erfüllen. Die diesjährige Preisverleihung findet am 28.03.2012 im Haus der Bauwirtschaft „Oskar von Miller Forum“ in München mit einem Fachkolloquium in feierlichem Rahmen statt.

Informationen zum Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes:
 Die von den Bewerbern auf ca. 3 – 4 Seiten zusammengefassten Arbeiten sind bis zum **13. Februar 2012** einzureichen beim

Berufsförderungswerk des Bayerischen Baugewerbes e.V.
 Bavariaring 31, 80336 München.

Ansprechpartner:
 Herr Olaf Techmer, Telefon 089/7679-123



WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

Krefelder Brandschutzforum: Treffpunkt der Brandschutzprofis

Das Krefelder Brandschutzforum veranstaltet in Kooperation mit der Bundesfachgruppe WKSB am 24. Januar 2012 ein Seminar zur qualitätsorientierten Planung und Ausführung im baulichen Brandschutz an.

Themen sind u. a.:

- Vom Umgang mit Brandschutzkonzepten
- Stolperstelle Brandschutz bei der gewerkeübergreifenden Planung
- Abschottung im Bestand – Probleme und Lösungsansätze
- Bewertung alter Betonkonstruktionen unter Brandschutzaspekten
- Rechtsfragen zur Verantwortung im Brandschutz

Für Mitgliedsbetriebe der Bundesfachgruppe WKSB wurden Sonderkonditionen vereinbart.

Informationen:

Der Programmflyer kann unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Fachgruppe_WKSB)
Mitgliederbereich/Fachgruppe WKSB heruntergeladen werden.

Auskünfte zur Veranstaltung und zur Anmeldung:

Bildungszentren des Baugewerbes e.V. (BZB), BZB Akademie,
Bökendonk 15 – 17, 47809 Krefeld

Ansprechpartner:

Frau Astrid Grünendahl oder Frau Evelyn Balt,
Telefon 02151/5155-30, akademie@bzb.de, www.bzb.de

HOCHBAU

Adolf Kugelman ist neuer Vorsitzender der Landesfachgruppe Hochbau

Zum Auftakt der Landesfachgruppenleitersitzung am 04.11.2011 in Lindau wurde Herr Rolf Lehnert, der über ein Jahrzehnt Vorsitzender der Landesfachgruppe Hochbau war, feierlich verabschiedet.

Zum neuen Vorsitzenden wurde Herr Adolf Kugelman, stellvertretender Obermeister der Bauinnung Augsburg, gewählt. Zu seinem Stellvertreter wurde Herr Volker Peetz, Obermeister der Bauinnung Hof, gewählt. ■

10 Jahre Bauen mit IQ Jubiläumsveranstaltung in der Bayerischen BauAkademie

Im Jahre 2001 wurde die „Qualitätsinitiative“ des Bayerischen Baugewerbes als Verein unter dem Namen „Bauen mit IQ“ gegründet. Am Anfang stand der Gedanke, sich durch die Führung eines Qualitätszeichens von Mitbewerbern am Markt abzuheben. Zwischenzeitlich haben sich rund 140 Betriebe diesem Qualitätsgedanken angeschlossen und feierten am 25./26. November 2011 ihr 10-jähriges Jubiläum in der Bayerischen BauAkademie.

In seiner Begrüßungsrede schaute Vorsitzender Jürgen Rössner mit stolz auf die vergangenen zehn IQ-Jahre zurück. In dieser Zeit habe man unter anderem einen Leitfaden in Form eines Handbuchs geschaffen, der den Betrieben hilft, ihre Betriebsabläufe zu optimieren und den IQ-Gedanken im eigenen Betrieb zu etablieren. Dieses Handbuch könne als hilfreiches Werkzeug im betrieblichen Alltag eingesetzt werden.

Von den rund 140 aktiven IQ-Betrieben gebe es wohl keinen, der die Einführung der IQ-Philosophie negativ bewerten würde. Allen Mitgliedern habe IQ geholfen, sich besser zu organisieren, um effektiver und gewinnorientierter arbeiten zu können. Rössner forderte jeden IQ-Betrieb auf, Beispiele zu benennen, was ihm die Einführung von IQ gebracht habe, um so zu einer umfangreichen Argumentationsliste für Neumitglieder zu gelangen.

Für die kommenden Jahre habe man sich die Entwicklung und Einführung eines

neuen Services auf die Fahnen geschrieben. Betriebe sollen bei der Umsetzung des IQ-Gedankens durch Schwachstellenanalysen und einer anschließenden Möglichkeit zur Betriebsberatung unterstützt werden.

Vor der Hacke ist es duster

Unter diesem Titel referierte Bauunternehmer Gerhard List aus Nordhorn (LIST Bau GmbH) über das Verhältnis von Zufall und Strategie in der Entwicklung seines Bauunternehmens. In seinem engagierten Vortrag zeigte List auf, dass man seine Stärken ausbauen müsse, um mehr Erfolg am Markt zu haben. Kunden müsse bewusst werden, dass Bauunternehmer nicht nur „Mauersteine“ verarbeiten, sondern „Immobilienlösungen“ verkaufen würden. Ein Mittel zur Umsetzung sei unter anderem die Strategie der drei „W-Fragen“, ähnlich wie diese im IQ-Handbuch beschrieben seien:

1. Was wollen wir erreichen?
2. Wie wollen wir es erreichen?
3. Wie wollen wir es sicherstellen?

Als weiteren Baustein zum Erfolg seines Unternehmens bezeichnete List die Erkenntnis, dass seine Mitarbeiter das größte Kapital seines Unternehmens seien.

Neue IQ-Toolbox

Geschäftsführer Büschler präsentierte zusammen mit Internetprovider Schöllkopf (FS Medien) den neuen Service für IQ-Betriebe, mit dem sich Drucksachen individualisieren lassen. IQ-Betriebe haben zukünftig die Möglichkeit, vorgefertigte Werbemittel oder Broschüren online auf ihr Unternehmen mit Firmenlogo, Portrait und Unterschrift des Unternehmers oder eigenen Textformulierungen zu individualisieren. Der Internetshop befindet sich derzeit im Aufbau und werde den Mitgliedsbetrieben im Laufe des neuen Jahres zur Verfügung stehen.

NO LIMITS – wie schaffe ich mein Ziel?

Fasziniert lauschten die IQ-Tagungsteilnehmer dem ehemaligen Popstar Joey Kelly, der heute als Extremsportler bekannt ist. Neben vielen beeindruckenden



Volles Haus bei der Tagung zum 10-jährigen IQ-Bestehen.



IQ-Geschäftsführer Andreas Büschler stellt die neue IQ-Toolbox zur Individualisierung von Werbemitteln vor.



Unternehmer List informiert über das Verhältnis von Zufall und Strategie in der Entwicklung eines Bauunternehmens.



Unternehmer und Extremsportler Joey Kelly fasziniert mit seinem Vortrag NO LIMITS.



Wolf R. Hirschmann gibt Anregungen zu messbar mehr Markterfolg.

den Leistungen hatte er unter anderem als einziger Mensch in einem Jahr acht Iron-Man absolviert. Joey Kelly berichtete über sein extrem bewegtes Leben als Sportler, Musiker und Unternehmer. Er schilderte dabei eindrucksvoll seinen Lebensweg und präsentierte viele unglaubliche Fotos und Videos von seinen Abenteuern. Dabei zeigte er auf, dass man nicht nur als Extremsportler sondern auch als Unternehmer mit entsprechender Energie und Willenskraft seine Ziele erreichen kann. Die IQ-Teilnehmer erkannten dabei recht schnell, dass der Ausnahme-Sportler Joey Kelly jemand ist, der nie aufgibt, der Schmerzen ebenso überwindet wie Langeweile angesichts endloser Stunden auf tristen Pfaden. Der ein „es geht nicht mehr“ nicht akzeptiert, sondern weiter macht. Der voller Ehrgeiz an den Start geht und selbst in schwierigsten Situationen geradezu stoisch einen Fuß vor den anderen setzt.

Im Anschluss an seinen gelungenen Vortrag signierte Joey Kelly Bücher und CDs und stand in persönlichem Gespräch Rede und Antwort.

Messbar mehr Markterfolg

Referent Hirschmann zeigte auf, wie man seine Marktposition stärken und neue Kunden für sich gewinnen könne. Die klare Abgrenzung zum Wettbewerb gehöre ebenso zum Bauunternehmen, wie der Einsatz messbarer Werbung. Qualität in der Ausführung allein genüge in den heutigen Zeiten nicht mehr, da diese vorausgesetzt werde. Wer messbar mehr Markterfolg haben wolle, müsse sich eine Vertriebs- und Marketingstrategie aneignen. Dazu sei es unbedingt erforderlich,

die Bedürfnisse der Kunden zu kennen und zu unterscheiden, ob es sich z. B. um einen Architekten, einen Bauträger oder einen Privatmann handle. Zur erfolgreichen Ansprache gehören zudem ein klar ausgerichtetes Unternehmensprofil, dass die speziellen Stärken und Tätigkeitsfelder eines Betriebes definiert und deutlich in den Vordergrund stellt.

Marktplatz der Erfahrungen und Ideen

Bei den bisher durchgeführten IQ-Veranstaltungen wurde von den Teilnehmern immer wieder die Möglichkeit für einen guten Erfahrungsaustausch unter Kollegen in den Vordergrund gestellt. Selbst wenn man nur eine neue Anregung erhalten würde, habe sich der Aufwand, die Tagung zu besuchen, bereits gelohnt – so die Aussage der meisten IQ-Betriebe. Nachdem der Meinungs- und Erfahrungsaustausch jedoch lediglich in den Pausen

oder anlässlich des IQ-Abends erfolgte, wurde den Teilnehmern bei der Jubiläumsveranstaltung erstmalig die Möglichkeit gegeben, innerhalb von kleinen Gruppen, zu vorher festgelegten Themen, zu diskutieren und Lösungen zu formulieren. Anschließend wurden diese zusammengetragen, ausgewertet und von einem Gruppensprecher vorgestellt. Der Marktplatz aus Erfahrungen, Ideen und Lösungen war für viele Teilnehmer ein intensives und zielführendes Erlebnis, da zu einer Fragestellung eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten entstanden sind. Abschließend fragte Geschäftsführer Büschler, ob bei zukünftigen Veranstaltungen wiederum ein Marktplatz der Ideen organisiert werden solle. Das Ergebnis zeigte eine große Zustimmung zu dieser unkomplizierten Methode des Meinungsaustausches auch innerhalb großer Gruppen. ■



(v. l. n. r.) Joey Kelly, Vorsitzender Jürgen Rössner, Geschäftsführer Andreas Büschler und Marketingexperte Wolf R. Hirschmann freuen sich über eine gelungene Veranstaltung.



Bayerische BauAkademie nimmt neuen Turmdrehkran für Schulungen in Betrieb

In der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen wurde ein neuer, innovativer Turmdrehkran in Betrieb genommen, mit dem der hohe Standard der Ausbildung und Unterweisung an Baugeräten für die Zukunft sichergestellt ist.

Hochmoderner Kran

Am 22.10.2011 wurde in der Bayerischen BauAkademie das wohl höchste Schulungsgerät in Bayern übergeben: Der hochmoderne Turmdrehkran Potain MTC 50 der Firma Manitowoc Crane Group Germany GmbH. Dank dem großzügigen Entgegenkommen des Herstellers steht nun ein weiterer hochmoderner Kran für intensive Schulungen zur Verfügung. Mit einer Hakenhöhe von 33,50 m und einer Auslegerlänge von stolzen 35 m ist dieser moderne Biegebalkenkran nicht zu übersehen. Bedient wird er durch einer innovativen Funkfernsteuerung mit Rückmeldung. Darüber hinaus verfügt der Kran über ein frequenzgesteuertes Hub-, Schwenk- und Katzfahrwerk. Der eingebaute Schwenkwinkelbegrenzer kann optional noch durch eine Arbeitsbereichs-

begrenzung ergänzt werden. An der Basis sorgen allein 60 Tonnen Zentralballast für einen sicheren Stand, während 8 Tonnen das Gegengewicht des Auslegers bilden. Das klimatisierte Großraumführerhaus des Obendrehers gehört zu der neuesten Generation der Potain-Krankabinen und bietet mit dem System der „Weitwinkelsicht“ höchste Sicherheit.

Wichtig für die Ausbildung

Schon bisher verfügte die Bayerische BauAkademie über sieben verschiedene Kräne, wie zum Beispiel einen Schnellmontagekran mit Fahrwerksatz oder zwei obendrehende Krane mit Turmspitze. Durch diese Vielfalt kann eine kompetente, marktnahe und dem Stand der Technik angemessene Ausbildung und Unterweisung gewährleistet werden. ■

Energieberaterlehrgang im Januar 2012

Speziell für Mitarbeiter aus mittelständischen Bauunternehmen bietet die Bayerische BauAkademie im Januar einen Lehrgang zum Energieberater an, der die Teilnehmer vor allem in die Lage versetzt, Kunden energetisch zu beraten.

Der Lehrgang ist in 2 Blöcke gegliedert. Ab Donnerstag, den 26.01. bis Freitag, den 03.02. und weiter am Montag, den 13.02. bis Freitag, den 24.02.2012 werden alle im Rahmen der Energieeinsparverordnung (EnEV) relevanten Themen zum energieeffizienten Bauen vermittelt. Dazu gehören zum Beispiel Techniken energiesparenden Bauens und Sanierens, Grundlagen der Bauphysik und der Heiz- und Lüftungstechnik, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Berechnung von Energieausweisen sowie die Erarbeitung von

Modernisierungsvorschlägen. Der Lehrgang endet mit einer schriftlichen Prüfung und der Präsentation eines eigenen, kleinen Energiekonzepts.

Informationen und Anmeldungen:

Bayerische BauAkademie,
Telefon 0 98 52/9002 - 0
www.baybauakad.de



Ehrenobermeister Hermann Harrer verstorben

Am 12. Oktober 2011 verstarb der Ehrenobermeister der Bauinnung Landsberg am Lech, Herr Herrmann Harrer, im Alter von 86 Jahren.

Herr Harrer war von 1980 bis 1991 Obermeister der Bau- und Zimmerer-Innung Landsberg am Lech und seit 1991 deren Ehrenobermeister. Mit großem Engagement setzte er sich von 1976 bis 1991 im Ausschuss für Berufsbildung und im Vorstand des Gesellenprüfungsausschusses für die Berufsausbildung in seiner Innung ein.

Herrn Harrers Verdienste hat die Handwerkskammer für München und Oberbayern 1992 mit der Verleihung des Goldenen Meisterbrief gewürdigt.



WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR BIS SEPTEMBER	2010	2011	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	125 708	126 723	0,8
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	2 477 668	2 585 317	4,3
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	46 466	50 000	7,6
Gewerblicher und industrieller Bau	29 317	31 554	7,6
davon: Hochbau	17 964	19 146	6,6
Tiefbau	11 353	12 408	9,3
Öffentlicher und Verkehrsbau	30 368	31 060	2,3
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 815	2 047	12,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	6 683	5 828	- 12,8
davon: Tiefbau			
Straßenbau	10 825	11 468	5,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	11 045	11 717	6,1
insgesamt	106 151	112 614	6,1
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	3 846 671	4 637 345	20,6
Gewerblicher und industrieller Bau	3 624 794	4 000 212	10,4
davon: Hochbau	2 480 468	2 804 735	13,1
Tiefbau	1 144 326	1 195 477	4,5
Öffentlicher und Verkehrsbau	3 162 304	3 219 205	1,8
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	152 226	172 273	13,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	802 094	707 568	- 11,8
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 143 184	1 205 984	5,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 064 800	1 133 380	6,4
Baugewerblicher Umsatz	10 633 769	11 856 762	11,5

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU